

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 29. Jänner 2020 betreffend ein Landesgesetz, mit das Salzburger Wettunternehmergesetz und das Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz geändert werden

Der Landeshauptmann von Salzburg hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei dessen Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 1. April 2020.

Der Gesetzesbeschluss sieht die Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Österreich bei der Eintragung von Daten in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer vor (Art. I Z 5.1 [§ 24d Abs. 1 Z 2 des Salzburger Wettunternehmergesetzes]). Eine Mitwirkung von Bundesorganen ergibt sich darüber hinaus auch aus der Neufassung jener Bestimmung, mit der das Land schon in der Vergangenheit von der Möglichkeit eines Opt-in für landesgesetzliche Stiftungen und Fonds in das Regelungsregime des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes, BGBl. I Nr. 136/2017, Gebrauch gemacht hat (Art. II Z 1 [§ 41a des Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetzes]).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen sowie für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung bestehen nicht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Salzburg
Chiemseehof
5010 Salzburg

MMag. Thomas ZAVADIL
Sachbearbeiter
thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 53115-643939

Ihr Zeichen:
20031-WIRT/817/106-2020
30. Jänner 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. April 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

26. März 2020

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung